Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person oder inländischen öffentlichen Dienststelle)

> Katholische Kirchengemeinde St. Familia Kölnische Str. 55

34117 Kassel

Ifd. Nr.:

1

LS

Jahr:

2015

Bestätigung für Geldzuwendung

im Sinne des § 10 b EStG an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

| Name und Anschrift des Zuwendenden | | | |
|-------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------|--|
| Bernd Sevenich, Weserkonsu | lt, Brückenstr. 8, 34399 Oberwe | ser | |
| Betrag der Zuwendung - in Ziffern - | - in Buchstaben - | Tag der Zuwendung: je € 50,- mtl. | |
| € 400, | Vierhundert | 15.0115.08.2015 | |

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung steuerbegünstigter kirchlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke im Sinne der §§ 52 - 54 der Abgabenordnung verwendet wird.

| X | von uns unmittelbar für den angegebenen | Zweck verwendet Caritas Baby H | ospital E | 3ethlehem - |
|---|--|-----------------------------------|---------------|-----------------|
| | entsprechend den Angaben des Zuwende weitergeleitet zur weiteren Verwendung d | | t des öffent | lichen Rechts - |
| | entsprechend den Angaben des Zuwende | enden an | | |
| | weitergeleitet, die/der vom Finanzamt mit Bescheid vom | /vorläufiger Bescheid (gültig ab: | Steuernu) | mmer vom |

Kassel, 26.09.2015

Ort, Datum, Siegel der Kirchengemeinde, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).